

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Wie und die politischen Wahlen!

Du mußt wählen!

In ganz kurzer Zeit finden die Wahlen zum Reichstag und teilweise auch zu den Länderparlamenten statt. Der Wahlkampf ist in vollem Gange. Wir möchten den dringenden Wunsch und die Mahnung aussprechen, daß unsere Mitglieder ihn nicht nur passiv über sich ergehen lassen, sondern ihn möglichst aktiv mitführen helfen. Was bedeutet überhaupt eine Reichstagswahl?

Darüber gibt uns Artikel 1 der Deutschen Reichsverfassung Auskunft. Er bestimmt kurz, aber inhaltschwer: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Die Träger des politischen Willens des Volkes sind die Parteien. Diese, d. h. eine aus ihnen zu bildende Mehrheit von Abgeordneten, stellt die künftige Reichsregierung. In den Landesparlamenten liegen die Dinge ganz ähnlich. Du mußt also zunächst einmal wählen, um dir dein politisches Mitbestimmungsrecht zu sichern. Durch die Stimmabgabe übst du mittelbar Einfluß auf die künftige Staatsführung.

Auch deine sozialen Belange zwingen dich zur Stimmabgabe und überhaupt zu aktiver politischer Betätigung. Ob die künftige Wirtschafts-, Handels- und Steuerpolitik sozial oder ob sie unsozial ist; ob die künftige Sozialpolitik fortschrittlich oder ob sie rückwärtlich ist; in welchem Geiste vor allem das kommende Arbeitsschutzgesetz (Arbeitszeit!) gestaltet wird; ob die gesamte Gesetzgebung und Verwaltung von einem sozialen oder von einem unsozialen Geiste getragen ist — darüber fallen die Entscheidungen in den Parlamenten. Die Parlamentsmehrheit bestimmt Richtung und Geist des Regierungskurses. Du nimmst am besten deine und die Interessen des ganzen Standes wahr, indem du durch deine Stimmabgabe dazu beiträgst, daß möglichst viel Abgeordnete aus der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung in die Parlamente entsandt werden. Für den ganzen weiteren sozialpolitischen Fortschritt ist der Einfluß der christlich-nationalen Arbeitnehmer in den bürgerlichen Parteien von ausschlaggebender Bedeutung. Beweis: Die Sozialdemokratie hatte noch niemals im Reichstag die Mehrheit und wird sie nach menschlicher Voraussicht auch niemals bekommen.

Aber nicht nur als Staatsbürger und Arbeiter, sondern auch als Christen sind wir an den bevorstehenden Wahlen interessiert. Als gläubiger evangelischer und katholischer Arbeiter willst du Freiheit und freie Entfaltung der Kirche gewährleisten, die christlichen Grundlagen der Familie gesichert und die christlichen Kulturgüter auch deinen Kindern übermittelt wissen. Du forderst also eine angemessene Stellung der Kirche im Staat, eine echt christliche Ehe- und Sittlichkeitsgesetzgebung und weiter die konfessionelle Schule. Hier treten dir als grimmigste Gegner die Sozialdemokratie und der Kommunismus entgegen. So wird deine Wahlentscheidung zugleich zu einer Entscheidung deines Gewissens, über die du einst deinem ewigen Richter Rechenschaft schuldest.

Als Bewegung, als christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung, sind wir parteipolitisch neutral. Wir setzen uns für keine bestimmte Partei ein, machen uns von keiner Partei abhängig und lassen auch unseren Mitgliedern die Freiheit der politischen Entscheidung. Aber wir erkennen auch, daß Politik und soziale Angelegenheiten, Politik und Wirtschaft, Politik und Kultur, Politik und Weltanschauung sich vielfach berühren und gegenseitig durchdringen. Die christliche Gewerkschaftsbewegung muß deshalb im Interesse ihrer Grundsätze und ihres Programms darauf bedacht sein, einen starken Einfluß auf die Politik auszuüben. Dieses ist heute, im Zeichen der Demo-

kratie, nur auf dem Wege über die Parteien möglich. Aber nicht die Bewegung, nur ihre einzelnen Mitglieder sind Wähler der Parteien.

Du mußt also wählen.

Warum kann der christliche Gewerkschaftler nicht sozialistisch oder kommunistisch wählen?

Mit großem Eifer umwirbt die Sozialdemokratie im Wahlkampf die christlichen Arbeiter. Sie strengt sich umsonst an. Als Partei der praktischen Arbeiterinteressenvertretung hat sie bei der christlichen Arbeiterschaft auch nicht die allergeringste Nummer. All die Jahre her, da es die schwerste Arbeit zu tun galt, stand sie abseits, machte sie in hohler Agitation. Ihr häufiges Doppelspiel — hemmungsloses Herunterreißen des Gegners, wo sie in der Opposition, zahme Kompromisserei, wo sie in der Regierungskoalition stand — ist von der christlichen Arbeiterschaft erkannt und wird mit Verachtung quittiert. Dazu kommt der unüberbrückbare weltanschauliche Gegensatz. Treffend hat ihn der Reichstagsabgeordnete Jozz Pfingsten 1927 auf dem Kongreß der katholischen Arbeitervereine formuliert. Er führte aus:

1. Ausgang und Endpunkt unseres Denkens ist Gott, der Schöpfer aller Dinge. Von ihm erhält alles seinen Sinn, durch ihn und in der Verbundenheit mit ihm wachsen wir über uns selbst hinaus. Die Sozialdemokratie will bewußt von dieser Welt sein. Der Mensch ist das Maß der Dinge für sie. Vom Irdischen her soll alles seinen Sinn erhalten. Wir wissen, welch großer Irrtum da gegeben ist. Die moderne Arbeiterschaft leidet gerade an der Sinnlosigkeit des Daseins. Das Warum und Wozu quält sie. Der Verlust an Lebenssinn zerstückt ihr Denken und entwurzelt sie. Die sozialistische Idee der Befreiung ist demgegenüber nicht stark genug. Sie ist nicht auf dem Wege zum Ziel. Am Ziel selber aber mühte die Enttäuschung entstehen.

2. Der Sozialismus verzicht völlig die Natur des Menschen. Er lebt nicht nur aus wirtschaftlichen Interessen, er lebt aus Glaube, Heimat, aus Familie, Stand, Nation. Aus diesem psychologischen Irrtum heraus kommt der Sozialismus nicht zum wahren Begriff der Persönlichkeit, er löst sie auf in der Masse. Die Eigenarten, die Gliederung des organischen, gesellschaftlichen Lebens in Familie, Stand, Volk ist ihm fremd.

3. Er schwächt das Gefühl für Selbstverantwortung, das Selbstverantwortlichfühlen für das eigene Leben, das der Familie, des Standes. Er wird getrieben zur Verneinung des Lebens aus Schwäche und Bequemlichkeit. Er vermag zur Klassen солидарität vorzubringen, aber kein über die Klasse hinausgehendes soziales Empfinden zu begründen. Er steht sich in der Erarbeitung einer wahren Gemeinschaft selbst im Wege.

4. Demokratie von unten her, selbstschöpferisches und selbstverantwortliches Handeln aus den Massen heraus, wird durch die Ueberbetonung des Staates zerstört, der Staat selbst bleibt formal und unlebendig. Hier liegen die offensichtlichen Schwächen der sozialistischen Auffassung auch gegenüber dem Volksstaat.

5. Der Sozialismus hat noch kein richtiges Verhältnis zur Nation, zu ihrem Kampf um die Selbsterhaltung und um die Genugtuung des Lebensraumes für ein wachsendes Volk. Der Sozialismus rechnet immer mit der Entwicklung. Die Geschichte entwickelt sich nicht. Sie wird gemacht. Sie wird geschaffen von handelnden Menschen.

6. Die sozialistische Methode der Forderung der Arbeiterinteressen ist Spruchhaft und falsch. Sie schäuft und verstärkt sich selbst die Hindernisse, an deren Abtragung sich wieder ihre Kraft verzehren muß. Der Klassenkampf verhärtet, er öffnet nicht die Poren zum inneren Ver-

ständnis sozialer Erfordernisse. Die sozialistische Methode kann ertrinken, aber nicht innerlich gewinnen.

7. Wenn wir das Ganze überschauen, so können wir der sozialdemokratischen Parole weder heute noch morgen folgen. Die christlichen Arbeiter haben ihr eigenes Ziel, ihre eigene Methode, ihren eigenen Weg, geistig, gewerkschaftlich und politisch. Sie haben nicht die geringste Veranlassung, das Eigene aufzugeben zugunsten des Fremden. Einheitsorganisationen und Einheitsparteien können für sie nicht in Frage kommen.

Kommunistisch aber kann der christliche Arbeiter nicht wählen, weil ein Sieg des Kommunismus das Chaos und unseren Niedergang als Stand und Volk bedeuten würde. Wir wollen aber nicht Chaos und Niedergang, sondern Ordnung und Aufstieg!

Sozialdemokratische Wahrheitszeugen

Die Sozialdemokratie war in der letzten Regierungskoalition des Reiches nicht vertreten, weil sie die nicht unberechtigte Hoffnung hegte, in der Oppositionsstellung als Partei besser gedeihen zu können. Nun, bei den Wahlen, soll der Gewinn dieser Oppositionsstellung in die Scheunen gebracht werden. Folglich darf an der sozialpolitischen Arbeit der verlassenen Regierungsmehrheit kein gutes Haar gelassen werden. Es war einfach alles schlecht und verdammenswert, was von dem „sozialreaktionären und arbeiterfeindlichen Besitzbürgerblock“ auf sozialpolitischem Gebiet unternommen wurde.

Da erscheint der Jahresbericht des Arbeiterrates Groß-Hamburg gerade zur rechten Zeit. Wortwörtlich für die Arbeit zeichnet der geschäftsführende Syndikus des Arbeiterrates, Gnerlich, der aus der sozialistischen Arbeiterbewegung hervorgegangen ist. Die beiden Vorsitzenden sind die Herren Hüßmeier und Ballerstaedt, die der sozialdemokratischen Bürgerfraktion angehören. Zwar sind im Arbeiterrat auch die beiden anderen Gewerkschaftsrichtungen, die christlich-nationalen und die Hirsch-Dunckerischen Gewerkschaften, vertreten, befinden sich hier aber in hoffnungsloser Minderheit. So kann man den vorliegenden Jahresbericht als Stellungnahme der sozialistischen freien Gewerkschaften zur Sozialpolitik des Jahres 1927 werten. Es zeigt sich dabei, daß die Männer der Praxis, die Gewerkschaftler, die etwas von den Dingen verstehen, gerechter und verantwortungsbewusster urteilen, als das bei den sozialistischen Parteipolitikern, die jetzt in Wort und Schrift den Wahlkampf führen, der Fall ist.

Das sozialpolitische Jahr 1927 charakterisiert der Bericht so: „Das Ergebnis der Gesetzgebung auf arbeits- und sozialrechtlichem Gebiete war im Verlaufe des letzten Jahres sowohl seinem Umfange nach als auch sachlich für die Arbeitnehmererschaft von erheblicher Bedeutung.“ Was keinem Minimum mit sozialistischem Einschlag gelungen war, die „Bürgerblock-Regierung“ stellte mit dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 1927 den Erwerbslosenbeschäftigung, der bereits Ende 1926 durch das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung ausgebaut worden war, auf eine völlig neue und, wie der Arbeiterrat feststellen muß, bessere Grundlage. „Dieses Gesetz ist deshalb“, so heißt es, „von ganz besonderer Bedeutung, weil hier zum ersten Male, wenn auch in bescheidenem Ausmaße, das für das ganze Lebensgefühl des Arbeitnehmers entscheidende Moment der absoluten Unsicherheit begrenzt wird und das Gesetz somit einen Schritt auf dem Wege zur Ausschaltung der willkürlichen

Auslieferung des Arbeiters an die Unberechenbarkeit der kapitalistischen Wirtschaft darstellt.

Als ebenso bedeutender Fortschritt wird die endliche Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichnet, das am 1. Juli 1927 in Kraft trat.

Erhebliche Fortschritte verzeichnet der Bericht auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Die Invalidenversicherung hat eine Ausgestaltung durch Erhöhung der Leistungen und Beiträge erfahren. Die Pflichtversicherungsgrenze wurde dem Wunsche der Arbeitnehmererschaft entsprechend erhöht.

Auch auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes muß der Bericht, wenn auch widerwillig, Fortschritte anerkennen. Der Mutterschutz für Arbeiterinnen und weibliche Angestellte wurde durch Verlängerung der Schutzfristen vor und nach der Niederkunft und durch wirksame Kündigungsverbote im Sinne der internationalen Abmachungen erweitert.

Der Jahresbericht ist ein umfassender und sachlicher Bericht über die Sozialpolitik des vergangenen Jahres. Es wäre nur zu wünschen, daß diese Sachlichkeit auch im Wahlkampf bei den Führern der Sozialdemokratie Platz griffe.

Lehrvertrag und Tarifvertrag

Eine hochwichtige Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts

Das Reichsarbeitsgericht hat am 14. März 1928 eine Entscheidung gefällt, die für die Bauarbeiter von außerordentlicher Bedeutung ist.

Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde: Die Baufirma Klein und Jonas in Barmen hatte am 5. November 1925 mit einem Lehrling einen Lehrvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen.

gericht in Elberfeld jedoch der Berufung des Lehrlings stattgegeben. In der Revision hat das Reichsarbeitsgericht dahin entschieden, daß auf Grund des § 6 des Reichstarifvertrages vom 30. März 1927 in Verbindung mit dem Lohn- und Arbeitsstarif für das Rheinland vom 7. Juli 1927 die beklagte Firma mit Recht von dem Landesarbeitsgericht zur Zahlung des tariflichen Lohnes verurteilt worden ist.

Aus den Entscheidungsgründen heben wir folgendes hervor:

Das Berufungsgericht hat die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens für zulässig erklärt und ausgeführt, jedenfalls sei gegen eine tarifliche Regelung dann nichts einzuwenden, wenn die Beteiligten sich selbst auf den Standpunkt stellen, daß es sich im Lehrvertrage um einen Arbeitsvertrag handelt, und deshalb in freier Vereinbarung das Lehrlingswesen ebenfalls tariflich regeln.

Diese in Theorie und Praxis sehr umstrittene Frage ist in Uebereinstimmung mit der jetzt wohl als herrschend zu bezeichnenden Ansicht wenigstens für das allein in Frage kommende Baugewerbe dahin zu entscheiden, daß der Lehrvertrag als unter den Begriff des Arbeitsvertrages im Sinne des § 1 der Tarifvertrags-Verordnung fallend anzusehen ist.

Ursprünglich den Charakter eines reinen Erziehungs- und Lernvertrages tragend, bei dem Ausbildung, Erziehung und Aufnahme in die Familie des Lehrherrn als eigentliche Zwecke des Vertrages weit überwiegend im Vordergrund standen, während die Arbeitsleistung des Lehrlings nur eine unwesentliche Rolle spielte, ist der Lehrvertrag im Laufe der Entwicklung der Gewerbe- und Geschäftsverhältnisse immer mehr zu einem Vertrage geworden, bei dem auch die Arbeitsleistung des Lehrlings eine nicht unwesentliche Rolle spielt und der Lehrherr darauf bedacht ist, als Gegenwert für die von ihm gegebene Ausbildung auch Nutzen für sein Gewerbe oder für sein Geschäft aus der Arbeitsleistung des Lehrlings zu ziehen.

Bei dieser Wandelung ist neben dem Hauptzweck, der Ausbildung des Lehrlings, die Betreibung produktiver Arbeit durch den Lehrling, die im ersten Jahre der Ausbildungszeit naturgemäß gering ist, in den weiteren Jahren aber immer wertvoller für den Lehrherrn wird, stärker in den Vordergrund getreten.

denen, z. B. wegen schlechter Witterung, Arbeit vom Lehrling nicht geleistet werden kann. Die dem Lehrling gezahlte Entschädigung bedeutet, wenn sie vielfach auch noch Kostgeld oder Unterhaltszuschuß genannt wird, tatsächlich ein Entgelt für die vom Lehrling geleistete Arbeit.

Hiernach ist für das Baugewerbe — und hier einen Unterschied zwischen Großgewerbe und Bauhandwerk zu machen, liegt keine Veranlassung vor — davon auszugehen, daß der Lehrvertragsvertrag zwar auch heute noch den Charakter des Lehrvertrages hat, aber auch gleichzeitig die Elemente des Arbeitsvertrages enthält und daher gleichzeitig als Lehr- und Arbeitsvertrag anzusehen ist.

Wenn seitens der Revision darauf hingewiesen ist, daß in verschiedenen Gesetzesbestimmungen zwischen Arbeits- und Dienstverhältnis einerseits und Lehrlingsverhältnis andererseits ausdrücklich unterschieden werde und daß auch die Anordnung der Teile des Titels VII der Gew.-Ordnung ergebe, daß dem Lehrlingswesen gerade für das Handwerk eine Sonderstellung habe gegeben werden sollen, so können diese Erwägungen für die hier zunächst zu entscheidende Frage, ob das Lehrlingsverhältnis auch als ein Arbeitsverhältnis anzusehen ist, nicht von entscheidender Bedeutung sein.

Diese Regelung ist freilich nur insoweit für zulässig zu erachten, als nicht zwingende andere Vorschriften entgegenstehen. In dieser Beziehung kommen die §§ 81a Nr. 3 und 103e Ziffer 1 Gew.-Ordnung in Betracht, in denen die nähere Regelung des Lehrlingswesens den Innungen bzw. Handwerkskammern vorbehalten ist.

Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die Art. 1 des § 6 des Reichstarifvertrages nicht lediglich obligatorischen, sondern normativen Charakter trage, enthält einen Rechtsverstoß nicht. Die Bestimmung ist offensichtlich eine Rahmenbestimmung normativen Charakters, welche durch den für alle Lehrlinge in der Baugewerbe-Ordnung unter Umständen erzwungen werden kann. Es können aber durch sie keine bindenden Normen für den privatrechtlichen Inhalt von Lehrverträgen geschaffen werden.

Im Endergebnis ist hiernach die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß es zulässig sei, die von dem Lehrherrn dem Lehrling als Entlohnung zu zahlende Höhe durch Tarifvertrag zu regeln, und zwar auch ohne Rücksicht auf etwaige durch die Innungen oder Handwerkskammern in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften, wenigstens soweit das Baugewerbe in Betracht kommt, rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die Art. 1 des § 6 des Reichstarifvertrages nicht lediglich obligatorischen, sondern normativen Charakter trage, enthält einen Rechtsverstoß nicht. Die Bestimmung ist offensichtlich eine Rahmenbestimmung normativen Charakters, welche durch den für alle

gemeinverbindlich erklärten Lohn- und Arbeitstarif für das Tarifgebiet Rheinland vom 7. Juli 1927 ergänzt worden ist. Nach § 1 der Tarifvertragsordnung sind vom Tage des Inkrafttretens eines Tarifvertrages an die darin für die Entlohnung der Lehrlinge festgelegten Sätze als Teile des Einzellehrvertrages an die Stelle der in den einzelnen Lehrverträgen vereinbarten, dem Lehrling ungünstigeren Sätze getreten. Eine Einschränkung, daß die Neuregelung nur auf die neu abzuschließenden Lehrverträge Anwendung finden sollte, enthält der Tarifvertrag nicht. Eine solche Einschränkung kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, auch nicht der Nr. 5 des § 6 des Reichstariivertrages entnommen werden; die besondere Hervorhebung der Verpflichtung der Arbeitgeberverbände, darauf hinzuwirken, daß bei den neu abzuschließenden Verträgen auch die getroffenen Bestimmungen eingehalten würden, findet zwanglos ihre Erklärung darin, daß die Tarifvertragsparteien einen heftigen Widerstand der Innungen und Handwerksammern gegen die tarifliche Neuregelung erwarteten und es offenbar deshalb für erforderlich gehalten haben, auf die Notwendigkeit der Durchführung der neuen Bestimmungen noch ausdrücklich hinzuweisen.

Auf Grund des § 6 des Reichstariivertrages vom 30. März 1927 in Verbindung mit dem Lohn- und Arbeitstarif für das Tarifgebiet Rheinland vom 7. Juli 1927 ist der Beklagte hiernach mit Recht von dem Landesarbeitsgericht zur Zahlung des tariflichen Lohnes verurteilt worden.

(NAG. 13/1927 vom 14. März 1928.)

Um den Achtstundentag der Bauarbeiter

Nachdem der Reichstariivertrag unseren Unternehmern die Erfüllung ihrer bekannten Arbeitszeitverlängerungswünsche nicht gebracht hatte, machten sie den Versuch, auf amtlichem Wege zu ihrem Ziele zu kommen. Der Reichsarbeitsminister, an den sie sich wandten, verwies sie an die Länder. Der Erfolg blieb so gut wie vollständig aus. Zuletzt setzten sie ihre ganze Hoffnung auf Preußen. Aber auch dieses zeigte ihnen die kalte Schulter. Nach getrennten Verhandlungen mit den Verbänden der baugewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat das Preussische Ministerium für Handel und Gewerbe jetzt folgenden Bescheid erteilt:

J.-N. III 3802. Berlin W 9, den 24. April 1928.

Der Minister Leipziger Straße 2.

für Handel und Gewerbe.

Betr.: Arbeitszeit im Baugewerbe.

Auf die Eingaben vom 12. November d. J.

und 2. April d. J.

Nach der Prüfung der Angelegenheit vermag ich im Hinblick auf die wenig erträglichen Aussichten für die Entwicklung der Bautätigkeit ein Bedürfnis für eine allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit im Baugewerbe durch behördliche Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung gegenwärtig nicht anzuerkennen. Eine derartige Genehmigung kommt auch schon deshalb für ganz Preußen nicht in Betracht, weil in wichtigen Teilen der Regierungsbezirke Stettin, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich eine tarifliche Regelung der Arbeitszeit besteht.

Sofern in einzelnen Landesteilen besondere Verhältnisse, wie Mangel an Arbeitskräften, vorliegen, sind die Regierungspräsidenten, für kleinere Bezirke und in Einzelfällen, insbesondere zur rechtzeitigen Fertigstellung von Bauten aus dringenden Gründen, die Gewerbeaufsichtsämter gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung befugt, eine Verlängerung der Arbeitszeit zu genehmigen.

gez. Dr. Schreiber.

a) an den Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. B., hier;

b) den Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes e. B., hier;

c) den Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen e. B., hier.

Ob sich die Unternehmer jetzt endlich bei dem Achtstundentag der Bauarbeiter beruhigen werden? Es ist leider kaum anzunehmen. Der wirksamste Schutz des Achtstundentages im Baugewerbe ist die geschlossene Organisation der Bauarbeiter.

Allgemeine Rundschau

Parteiliche und religiöse Neutralität?

Der „Vorwärts“ (Nr. 183 vom 18. April 1928) bringt folgende Nachricht: „Gestern hielt Genosse Peter Graumann, Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Spitzenorganisation der Gewerkschaften) im großen Saale des Gewerkschaftshauses vor den Mitgliedern des Verbandes der Tischgraphen und Steindrucker einen Vortrag über die Gewerkschaften und die Reichstagswahlen. Er führte u. a. aus: Die Gewerkschaften waren immer politisch orientiert und interessiert und sind es auch heute.

Am 12. Mai 1928 ist der neunzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1928 fällig.

Für die Arbeiterschaft kann es im bevorstehenden Wahlkampf zunächst einmal nicht anders heißen, als: Keine Stimme den Rechtsparteien. Die Rechtsparteien behaupten nicht mit Unrecht, daß sich ihre Wähler zum größten Teil aus der Arbeiterschaft rekrutieren. Unsere Aufgabe muß es sein, diese Massen, die auf Grund ihrer Stellung zu uns gehören, für uns zu gewinnen. Wenn man die Tätigkeit des Bürgerblocks Revue passieren läßt, muß man feststellen, daß er nur die Interessen des industriellen und landwirtschaftlichen Kapitals wahrnimmt. Die Sozialdemokratie wird im nächsten Reichstag alles daran setzen, nun endlich den Achtstundentag gesetzlich zu verankern. Die Sozialdemokratie hat stets die Forderungen der Gewerkschaften unterstützt, so daß es für den vorwärtstrebenden Gewerkschaftler im bevorstehenden Wahlkampf nur die eine Parole geben kann: Jede Stimme der Sozialdemokratie.

Im gleichen „Vorwärts“ (17. April 1928) lesen wir: Die Erhöhung der Kirchensteuer von 8 auf 11 Prozent ist von der Berliner Stadtsynode beschlossen worden. Man sieht, die Kirchaustrittsbewegung fängt an, sich auszuwirken. Je mehr austreten, desto mehr müssen die anderen zahlen. Wenn nun auch leider alle, und selbst diejenigen, die längst der Kirche den Rücken gekehrt, mit herangezogen werden, um die 72 Millionen Mark in Preußen aufzubringen, die der Preussische Landtag den Kirchen bewilligt hat, so kann doch jeder bei der direkten Kirchensteuer vorbeugen, indem er seinen Austritt aus der Kirche umgehend erklärt. Für alle, die am Tage nicht Zeit haben, aufs Amtsgericht zu gehen, ist am Freitag, dem 27. April, abends 6-7 Uhr, Gelegenheit, im Büro, Pappelallee 15, ihren Austritt zu vollziehen. Gebühr pro Person 2,- Mark.

Diese beiden Zeugnisse sprechen wohl auch ohne Kommentar deutlich genug.

Fortschreitende Kapitalkonzentration

In dem oben erschienenen 1. Aprilheft der Zeitschrift des Statistischen Reichsamts „Wirtschaft und Statistik“ findet sich eine interessante Statistik über „Die deutschen Aktiengesellschaften am 31. Dezember 1927“. Danach waren am 31. Dezember d. J. in Deutschland (ausschließlich Saargebiet) 12 403 Aktiengesellschaften vorhanden, von denen 11 966 über ein Nominalkapital von 21,5 Milliarden Reichsmark verfügten. Das Saargebiet hatte 178 Gesellschaften mit einem Kapital von 285 Millionen Franken.

Wenn man die Aktiengesellschaften in kleine (bis 500 000 Rm.), mittelgroße (500 000 bis 5 Millionen Rm.) und große (über 5 Millionen Rm.) teilt, entfallen auf kleine 7 408, auf mittelgroße 3 860 und auf große 698 Aktiengesellschaften. Vom Kapital her gesehen ist das Größenverhältnis aber umgekehrt, denn die kleinen Aktiengesellschaften haben noch nicht 1 Milliarde, die mittelgroßen knapp 5,8 und die großen 14,3 Milliarden Rm. Nominalkapital. Ein Drittel des Gesamtkapitals entfällt auf 60 Kleingewerkschaften mit einem Kapital von mehr als je 50 Millionen (Gesamtkapital 7 353 Millionen).

Die Entwicklung der Aktiengesellschaften im Jahre 1927 zeigte eine weitere Kapitalkonzentration. Die Zahl der Gesellschaften ist gesunken, das Kapital um rund 890 Millionen Rm. (davon nur 16 Millionen Rm. aus Umstellungen) gestiegen. Einem Zugang von 468 Aktiengesellschaften mit 2 Milliarden Nominalkapital steht ein Abgang von 845 Aktiengesellschaften mit 1,1 Milliarden Rm. Nominalkapital im Jahre 1927 gegenüber. Vom Nominalkapital der Neugründungen entfällt mehr als ein Drittel auf die Umwandlung der Siemens-Schuckertwerke in eine Aktiengesellschaft. Von den Kapitalerhöhungen der mit Bergbau verbundenen Eisenindustrie (210,7 Millionen Rm.) entfallen 205,7 Millionen Rm. auf die Fusionen der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks-A.-G. und des Bochumer Vereins mit der Selbsterlöbener-Bergwerks-A.-G. und auf die Kapitalerhöhungen der Mannesmannröhrenwerke A.-G., der Klöcknerwerke A.-G. und der Eisen- und Stahlwerke Hoersch A.-G. In der Gruppe Bergbau und Eisenindustrie finden sich unter den Aufstößen die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks-A.-G. und der Bochumer Verein wieder. Unter den Aufstößen durch Konfusion ist in der Gruppe Sägewerke die Gebr. Himmelsbach A.-G. mit einem Kapital von 9,6 Millionen Rm. zu verzeichnen.

Kann ein Katholik „freier“ Gewerkschaftler sein?

Die freien Gewerkschaften bellagten sich Ende März bei Bischof Dr. Bornewasser von Trier, daß sich in letzter Zeit zwischen katholischen Mitgliedern der freien Gewerkschaften und einzelnen kirchlichen Differenzen ergeben hätten, die jeder sachlichen Begründung entbehrten. Die Geistlichen hätten es nämlich als ihre selbstverständliche Pflicht angesehen, erneut darauf aufmerksam zu machen, daß ein Katholik, der den freien Gewerkschaften angehört, sich nicht mehr als Mitglied der katholischen Kirche betrachten könne. Demgegenüber verwiesen die Klagesteller auf die in den Satzungen der freien Gewerkschaften vorgeschriebene religiöse Neutralität. Nun weiß heute jeder, der nur oberflächlich die Zeitungen der freien Gewerkschaften durchsieht, daß dieselben gar kein Gehör mehr aus ihrer sozialistischen und religionsfeindlichen

Einstellung machen, daß sogar von der höchsten Spitze der freien Gewerkschaften offen zur Wahl von Sozialisten aufgefordert wird. Um so unerbittlicher wirkt daher der Vorstoß der freien Gewerkschaften Triers, bei Bischof Bornewasser, der ihnen die Klare und entschiedene Antwort nicht schuldig blieb. Er antwortete folgendes:

„Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen haben die in Ihrem Schreiben benannten Pfarrer die katholischen Mitglieder der freien Gewerkschaft wiederholt auf die Gewissenspflicht hingewiesen, ihre Verbindung mit der freien Gewerkschaft zu lösen, da ihnen die Möglichkeit offen steht, ohne materiellen Schaden sich in Verbänden zu organisieren, die ihren religiösen Interessen nicht entgegenstehen. Wenn die betreffenden katholischen Mitglieder desungeachtet ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, so schließen sie sich selbst von den Sakramenten der Kirche aus. Dieser Standpunkt müßte eigentlich für jeden Katholiken selbstverständlich sein, auch ohne daß er von der Kanzel oder in der Fortbildungsschule noch eigens darüber belehrt zu werden braucht.“

Stärkerer Rückgang der Arbeitslosigkeit

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung meldet einen verstärkten Rückgang der Arbeitslosigkeit in der ersten Hälfte des Monats April. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist von rund 1 010 000 am 1. April auf 845 000 am 15. April oder um 16,4 v. H. gesunken. Im Vorjahre wurden 1 131 000 am 1. April gezählt, die auf 984 000 am 15. April zurückgingen. Der Rückgang ist also in diesem Jahre prozentual erheblich größer als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Im gesamten gesehen, zeigt ein Vergleich der Arbeitslosenziffer mit dem Vorjahr, daß der Arbeitsmarkt damals die stillen Arbeitskräfte langsamer aufnahm, während jetzt eine schnellere Aufnahme stattzufinden scheint.

In der Krisenfürsorge ging die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in dem gleichen Zeitraum nur um 7,7 v. H. zurück, und zwar von 197 000 auf 182 000. Dieser geringe Rückgang im Gegensatz zu dem Ausmaß des Rückganges der Hauptunterstützungsempfänger ist ein deutliches Zeichen für die Schwierigkeiten, die für den einzelnen Arbeitnehmer mit der längeren Dauer der Arbeitslosigkeit sich ergeben. Im Vorjahre wurden am 15. April 234 000 Krisenunterstützte gezählt, also erheblich mehr als zurzeit sich in der Krisenfürsorge befinden. Die Differenz wird vor allem auf die inzwischen erfolgte Aussteuerung zurückzuführen sein.

Kommunistische Phantasien

Die Aprilnummer der kommunistischen Gewerkschaftszeitung „Der Kampf“ macht den verrückten Versuch, eine Verbindung der christlichen Gewerkschaften Deutschlands mit dem Faschismus nachzuweisen. Die Verbindungen sollen u. a. dadurch gegeben sein, daß der Vorsitzende des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, Stegerwald, Vorstandsmitglied der Vereinigten Bayerländischen Verbände (B. B. V.) war. Weiterhin wird behauptet, daß Stegerwald „dem Fememörder Schulz ein Bild mit einer sehr freundschaftlichen Widmung schenkte“.

Diese Behauptungen sind glatt aus den Fingern gezogen. Stegerwald hat nie Beziehungen zu den B. B. V. unterhalten und ist auch niemals hier Vorstandsmitglied gewesen. Von der Existenz des „Fememörders Schulz“ hat Stegerwald erst durch die Zeitungen gelegentlich der Verhaftung des Schulz erfahren. Stegerwald kennt Schulz gar nicht und hat auch nie beruflich oder auf sonstige Weise mit dem Verfehr gehabt. Schulz hat nie ein Bild von Stegerwald geschenkt erhalten.

Es gehört wirklich schon eine sehr starke orientalische Phantasie dazu, ohne jede Unterlagen Behauptungen der gekennzeichneten Art aufzustellen.

Erhöhte Spartätigkeit

Auch im Jahre 1927 haben die preussischen Sparkassen eine beachtliche Aufwärtsentwicklung gewonnen. Die Spareinlagen erhöhten sich von 1926 auf 2576,8 Millionen Mark, also um mehr als eine Milliarde Mark. Die gesamten Betriebskapitalien betragen 3944,3 Millionen Mark gegenüber 2791,9 Millionen Mark im Vorjahre. 74 Prozent der Spareinlagen sind in langfristigen Positionen, Hypotheken, Wertpapieren und Kommunalanleihen angelegt. Der Zuwachs an Hypothekendarlehen beträgt allein 631,3 Millionen Mark. Er macht 62,4 Prozent des gesamten Spareinlagenzuwachses aus.

Auch die Deutsche Volksbank, die Sparkasse der christlich-nationalen Arbeitnehmerschaft, hatte, wie hier schon mitgeteilt, im vergangenen Jahre eine wesentlich erhöhte Spartätigkeit zu verzeichnen. Der christliche Gewerkschaftler spart nur bei seiner Deutschen Volksbank.

Paul Lauffer †

Am 18. April starb in Königsberg der Vorsitzende des Ostpreussischen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Herr Maurer- und Zimmermeister Paul Lauffer, noch nicht ganz 69 Jahre alt. Er war der Gründer der ostpreussischen Bauarbeiterorganisation und seit 1905 auch Vorstandsmitglied des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Auch im Deutschen Wirtschaftsband für das Baugewerbe war er führend tätig. In den Kreisen seiner Berufsgenossen hatte er noch einen besonderen Ruf durch seine hervorragenden Bemühungen um die Gesundung des Kalkulationswesens.

Mit Lauffer ist ein Unternehmer von altem Schrot und Korn und einer der markantesten Köpfe aus der ersten Jahrgeneration der deutschen Bauunter-

